

RS Vfgh 1996/6/24 B1642/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Durch die Durchsetzung des Bescheides würde der Beschwerdeführer einen schweren persönlichen und finanziellen Schaden erleiden. Der Beschwerdeführer habe hier ein Haus gekauft und ein Unternehmen gegründet. Seine Familie lebe auch in Österreich.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1642.1996

Dokumentnummer

JFR_10039376_96B01642_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at